

II-213 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

IX. Gesetzgebungsperiode

30.8.1962

288/A.B.

zu 276/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für soziale Verwaltung Proksch
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Kandutsch und Genossen,
betreffend Durchführung einer Enquête über Fragen der Krankenversicherung.

- - - - -

In der vorliegenden Anfrage wird an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die Frage gerichtet, ob er bereit sei, der Anregung der antragstellenden Abgeordneten zu folgen und in Kürze eine Enquête durchzuführen, in der eine Änderung des Systems der sozialen Krankenversicherung zur künftigen Vermeidung von Krisen, hervorgerufen durch einen vertragslosen Zustand zwischen den Trägern der Krankenversicherung und den Ärztekammern, diskutiert werden sollte.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, nachstehendes mitzuteilen:

Ich hatte bereits Gelegenheit, in Beantwortung mehrerer parlamentarischer Anfragen (Nr. 299/M, Nr. 365/M und Nr. 296/J) auszuführen, dass die Beziehungen zwischen den Trägern der Krankenversicherung und den freiberuflich tätigen Ärzten gemäss § 341 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch privatrechtliche Verträge geregelt werden, die für die Träger der Krankenversicherung durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mit den örtlich zuständigen Ärztekammern abzuschliessen sind. Auf Grund von Verhandlungen zwischen den Vertretern der angeführten Vertragspartner ist der in Rede stehende vertragslose Zustand durch ein provisorisches Honorarübereinkommen mit Wirkung vom 30. Juli 1962 beendet worden. Mithin ist auch der für die Durchführung der Enquête in der Anfrage angeführte unmittelbare Anlass wegfallen.

Zur Frage der Abhaltung einer Enquête an sich darf ich in Erinnerung rufen, dass die soziale Krankenversicherung am 6. und 7. Juni 1958 bereits Gegenstand einer umfangreichen Enquête gewesen ist, in deren Rahmen auch die Beziehungen zwischen den Trägern der Krankenversicherung und den Ärzten eingehend diskutiert wurden. In der inzwischen verstrichenen Zeitspanne haben meiner Meinung nach die aktuellen Fragen der Beziehungen zwischen den angeführten Vertragspartnern keine solchen Änderungen erfahren, die die Abhaltung einer neuerlichen

288/A.B.

zu 276/J

- 2 -

Enquête rechtfertigen würden. In diesem Zusammenhang habe ich der in der Anfrage vorgebrachten Anregung, eine Diskussion über die künftige Vermeidung von "Krisen" als Auswirkungen eines vertragslosen Zustandes abzuführen, entgegenzuhalten, dass der Eintritt eines vertragslosen Zustandes so lange nicht ausgeschlossen werden kann, als die Träger der Krankenversicherung und die Ärzteschaft nach der bereits erwähnten Regelung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ihre rechtlichen Beziehungen durch übereinstimmende Willenserklärungen selbst zu regeln haben. Ich sehe deshalb keinen ausreichenden Grund zur Annahme, dass in einer Enquête eine Lösung im angestrebten Sinne gefunden werden könnte.

-.-.-.-